

# ZUSATZVERSORGUNG: VERBESSERUNGEN BEI DER BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORGUNG

**Am 4. August 2011 hat die Bundestarifkommission der am 30. Mai 2011 erreichten Einigung mit dem Bund, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zu Veränderungen bei der Zusatzversorgung zugestimmt.**

Bereits seit 2008 wurden mit den Arbeitgebern Gespräche und Verhandlungen zu erforderlichen Nachbesserungen bei der betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst geführt. Diese Nachbesserungen waren teilweise aufgrund von Gesetzesänderungen notwendig geworden, teilweise aber auch aufgrund von Rechtsprechung, die einzelne Elemente der Systemumstellung im Jahr 2002 für unwirksam erklärten.

ver.di hatte die Arbeitgeber aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs von 2007 zu den Startgutschriften sehr schnell zu Nachverhandlungen aufgefordert.

Die Arbeitgeber reagierten damals jedoch mit einer Vielzahl von Gegenforderungen, um die notwendigen Nachbesserungen letztendlich von den Beschäftigten selbst finanzieren zu lassen und darüber hinaus weitere Verschlechterungen einzuführen.

Erst Ende 2010 gelang es, sich auf erneute Verhandlungen zu verständigen, bei denen keine grundsätzlichen Fragen verhandelt werden sollten, sondern die bislang durch Gerichte eingeforderten bzw. aufgrund von Gesetzesänderungen notwendigen Nachbesserungen vorzunehmen.

Für ver.di war dabei klar, dass es in keinem Einzelfall zu Verschlechterungen bei der betrieblichen Altersversorgung kommen dürfte.

Die nunmehr durch die Bundestarifkommission beschlossenen Änderungen zu den Altersversorgungstarifverträgen (ATV/ATV-K) beinhalten deswegen Nachbesserungen zu den Themen:

- **Startgutschriften**
- **Lebenspartnerschaften**
- **Mutterschutzzeiten**
- **Beitragsfrei Versicherte**

Alle weitergehenden Fragestellungen sollen nach der Sommerpause in separaten Verhandlungen aufgegriffen werden.



**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

## STARTGUTSCHRIFTEN

Wesentlicher Streitpunkt bei den Verhandlungen war die Umsetzung einer durch den Bundesgerichtshof (BGH) bereits 2007 geforderten Nachbesserung der Startgutschriften bei den sogenannten rentenfernen Jahrgängen. Eine Startgutschrift erhielt bei der Systemumstellung jeder Versicherte, der sowohl am 31. Dezember 2001 als auch am 1. Januar 2002 beschäftigt war. Diese Startgutschrift war/ist Grundlage für die Berücksichtigung von vor der Systemumstellung erreichten Ansprüchen.

### Rentennah/Rentenfern

Die Unterscheidung zwischen rentennahen und rentenfernen Beschäftigten ist zur Sicherung des Besitzstandes bei der Systemumstellung 2002 notwendig gewesen. Rentenfern sind alle Versicherten, die bei der Umstellung der Zusatzversorgung am 31. Dezember 2001 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, d.h. nach dem 1. Januar 1947 geboren wurden. Alle die am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet hatten, galten als rentennah.

Der BGH hatte 2007 jedoch festgestellt, dass eine Berechnung der Startgutschriften bei den „Rentenfernen“ allein aufgrund von §18 Absatz 2 Betriebsrentengesetz unzureichend ist, weil insbesondere „Rentenferne“, die erst relativ spät im öffentlichen Dienst angefangen hatten („Späteinsteiger“), hierdurch gegenüber anderen Beschäftigten ungerechtfertigt benachteiligt würden.

In dem vom BGH entscheidenden Fall betrug der Unterschied zwischen einer Berechnung nach §§ 2 bzw. 18 Betriebsrentengesetz 11,77 Prozentpunkte bei einem Späteinsteiger.

## VERGLEICHSMODELL

Zukünftig wird es bei allen von der Systemumstellung betroffenen Beschäftigten vereinbart gesagt eine Vergleichsberechnung zwischen der Berechnung der Startgutschrift nach §§ 2 bzw. 18 Betriebsrentengesetz geben. Wesentlicher Punkt der Tarifeinigung ist, dass es zu keiner Reduzierung der Startgutschriften kommen kann, sondern es zu Erhöhungen kommt, wenn die Differenz zwischen beiden Berechnungsmethoden mehr als 7,5 Prozentpunkte beträgt. In diesem Fall wird zu der bisherigen Startgutschrift ein entsprechender Zuschlag gezahlt.

Der Satz von 7,5 Prozentpunkten war notwendig, um zum einen die bei bestimmten Beschäftigtengruppen vorliegende Besserstellung aufgrund des bisherigen Systems nicht zu gefährden. Zum anderen war es so möglich sicherzustellen, dass die Mehrkosten zunächst allein durch die Arbeitgeber zu finanzieren sind. Auch eine Erhöhung der vom Arbeitgeber zu zahlenden Umlage hätte bei den Versicherten zu höheren Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen geführt.

Wie bei allen Verhandlungen musste letztendlich ein Kompromiss gefunden werden, um die Zusatzversorgung auch weiterhin attraktiv zu gestalten.

Das Vergleichsmodell wird im Übrigen bei der VBL auch für die Rentenfernen zum Zeitpunkt der Systemumstellung beitragsfrei Versicherten angewandt werden.

### Forderung der Arbeitgeber

Die Arbeitgeber hatten ursprünglich eine Differenz von mindestens 10 Prozentpunkten gefordert. Darüber hinaus haben sie bei den ersten Verhandlungen in 2009 gefordert, dass die zusätzlichen Kosten zu Lasten der Beschäftigten über Beitragserhöhungen oder über Absenkungen der Leistungen erfolgen solle.

**BEISPIELE:**

(Die Beispielfälle wurden durch die VBL berechnet. Als Entgelt ist das jeweilige gesamtversorgungs-fähige Entgelt zum 31.12.2001 gemeint.)

**1. Entgelt: . . . . . 1.325,40 DM (677,67 €)**

Geb.-Datum: . . . . . 05.01.1955

Beginn Pflichtvers.: . . . . . 01.01.1991

Alter bei Beginn: . . . . . 35 Jahre

Steuerklasse zum Stichtag: . . . . . I/0

Alte Startgutschrift: . . . . . 11,46 VP/45,84 €

Neuberechnung: . . . . . 12,73 VP/50,90 €

**Erhöhung: . . . . . 1,27 VP/5,08 €****2. Entgelt: . . . . . 1.818,77 DM (929,92 €)**

Geb.-Datum: . . . . . 15.04.1948

Beginn Pflichtvers.: . . . . . 16.05.1986

Alter bei Beginn: . . . . . 38 Jahre

Steuerklasse zum Stichtag: . . . . . III/0

Alte Startgutschrift: . . . . . 22,34 VP/89,36 €

Neuberechnung: . . . . . 26,79 VP/107,16 €

**Erhöhung: . . . . . 4,45 VP/17,80 €****3. Entgelt: . . . . . 2.156,91 DM (1.102,81 €)**

Geb.-Datum: . . . . . 13.01.1947

Beginn Pflichtvers.: . . . . . 01.05.1979

Alter bei Beginn: . . . . . 32 Jahre

Steuerklasse zum Stichtag: . . . . . III/0

Alte Startgutschrift: . . . . . 40,48 VP/161,92 €

Neuberechnung: . . . . . 46,48 VP/185,92 €

**Erhöhung: . . . . . 6,00 VP/24,00 €****4. Entgelt: . . . . . 2.968,29 DM (1.517,66€)**

Geb.-Datum: . . . . . 01.01.1971

Beginn Pflichtvers.: . . . . . 01.08.1996

Alter bei Beginn: . . . . . 25 Jahre

Steuerklasse zum Stichtag: . . . . . III/0

Alte Startgutschrift: . . . . . 12,60 VP/50,40 €

Neuberechnung: . . . . . 12,60 VP/50,40 €

**Keine Veränderung bei der Startgutschrift****5. Entgelt: . . . . . 3.959,50 DM (2.024,46 €)**

Geb.-Datum: . . . . . 01.01.1950

Beginn Pflichtvers.: . . . . . 17.12.1975

Alter bei Beginn: . . . . . 25 Jahre

Steuerklasse zum Stichtag: . . . . . I/0

Alte Startgutschrift: . . . . . 47,84 VP/191,36 €

Neuberechnung: . . . . . 37,88 VP/151,33 €

**Da ein Besitzstand vereinbart wurde,  
bleibt es bei der alten Startgutschrift!****6. Entgelt: . . . . . 5.058,97 DM (2.586,61 €)**

Geb.-Datum: . . . . . 01.02.1948

Beginn Pflichtvers.: . . . . . 01.11.1980

Alter bei Beginn: . . . . . 32 Jahre

Steuerklasse zum Stichtag: . . . . . III/0

Alte Startgutschrift: . . . . . 59,51 VP/238,04 €

Neuberechnung: . . . . . 72,63 VP/290,50 €

**Erhöhung: . . . . . 13,12 VP/52,48 €**

*Die Differenz von 0,02 Euro bei den Beispielen Nr. 1 und 6 ergibt sich aufgrund von Rundungsdifferenzen. Entscheidend ist der Erhöhungsbetrag.*

**FAZIT:**

Die Beispiele machen deutlich, dass die individuellen Auswirkungen sehr unterschiedlich sein können und von mehreren Faktoren abhängig sind. Die Zusatzversorgungskassen werden nun für alle betroffenen Versicherten Vergleichsberechnungen durchführen. Gesonderte Anträge müssen hierzu nicht gestellt werden. Nach den bisherigen Berechnungen wird jeder siebte „Rentenferne“ von den Neuberechnungen – in völlig unterschiedlicher Höhe – profitieren. Nach der Vorstellung der Arbeitgeber wäre es nur jeder dreizehnte gewesen. Über eventuelle Zuschläge werden die Versicherten mit den jeweiligen Jahresmitteilungen informiert.

## LEBENSPARTNERSCHAFTEN

Mit der Neuregelung werden auch in der betrieblichen Altersversorgung die Partner/-innen in eingetragenen Lebenspartnerschaften den Ehepartner/-innen gleichgestellt. In der gesetzlichen Rentenversicherung wurde die Diskriminierung bei eingetragenen Lebenspartnerschaften bereits seit 2005 abgeschafft. Einzelne Zusatzversorgungskassen haben diesen Schritt in der Praxis ebenfalls nachvollzogen, jedoch bei weitem noch nicht alle. Nunmehr besteht zehn Jahre nach Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaften auch für die Hinterbliebenen aus eingetragenen Lebenspartnerschaften ein entsprechender Anspruch bei der Zusatzversorgung.

## MUTTERSCHUTZ

Die Neuregelung der Mutterschutzzeiten ist ein erster Zwischenschritt. Mit ihr wird die bis zum Tarifabschluss hierzu vorliegende Rechtsprechung umgesetzt, das heißt, alle Mutterschutzzeiten nach dem 18. Mai 1990 werden auf Antrag so berechnet, als wenn regulär gearbeitet worden bzw. Entgeltfortzahlung (§ 21 TVöD/TV-L) erfolgt wäre. Die neueste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach auch Zeiten vor 1990 berücksichtigt werden müssen, konnte noch nicht umgesetzt werden. Sie wird ebenfalls nach der Sommerpause Thema in den weiteren Verhandlungen sein. Hierzu werden wir nach diesen Verhandlungen – mit entsprechenden Musteranträgen – gesondert informieren.

## WIE GEHT ES WEITER MIT DER ZUSATZVERSORGUNG IM ÖFFENTLICHEN DIENST?

Die Tarifverhandlungen um den jetzt vorliegenden 5. Änderungstarifvertrag haben alles in allem zweieinhalb Jahre gedauert. Dabei wurde lediglich die bisherige Rechtsprechung umgesetzt. Aber bereits dies war eine harte Auseinandersetzung mit verschiedenen Arbeitgebern. Die Arbeitgeber haben zur Bedingung für die jetzt erreichten Verbesserungen gemacht, dass nach der Sommerpause Verhandlungen zu den Themen Biometrie – das heißt – z. B.: Wie hat sich die Lebenserwartung entwickelt, wie ist die Personalentwicklung bzw. der -abbau zu bewerten – und zum Rechnungszins – das heißt, mit welchem Zinssatz wird das Guthaben verzinst – eingefordert. Klar ist, dass sie hierbei keine Verbesserungen für die Versicherten planen. Viel mehr werden sie Leistungsein-schnitte und/oder höhere Beiträge einfordern. Wir werden im Gegenzug verbindlichere Regelungen zu den sogenannten Bonuspunkten – also der Dynamisierung – einfordern und eine klare Regelung zum Umgang mit öffentlichen Arbeitgebern, die Personal abbauen oder ausgliedern und damit auf Dauer die Zusatzversorgung zu Lasten der anderen Arbeitgeber und der Beschäftigten aushöhlen wollen. Es stehen uns also noch weitere intensive Verhandlungen bevor.

**DER KLUGE MENSCH SORGT VOR – MIT VER.DI!  
DESWEGEN: MITGLIED WERDEN!**

**ONLINE-BEITRITT: [WWW.MITGLIEDWERDEN.VERDI.DE](http://WWW.MITGLIEDWERDEN.VERDI.DE)**